

Satzung Qualitätszirkel Ergotherapie Nordhessen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Qualitätszirkel Ergotherapie Nordhessen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Der Vereinssitz ist in Kassel. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die öffentliche Gesundheitspflege. Hier werden Ergotherapeuten besonders durch ihre Unterstützung von Menschen jeden Alters, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind, tätig. Dies betrifft vor allem folgende Gesellschaftsgruppen:
 - in einer älter werdenden Gesellschaft Menschen, die zunehmend an Erkrankungen im Herz-Kreislaufsystem leiden,
 - ebenso Menschen mit zunehmend gerontopsychiatrischen Störungen.
 - Rheumatisch erkrankte Personen, die ebenfalls zahlenmäßig zunehmen.
 - Die Schulfähigkeit der Kinder muss intensiver gefördert und erhalten werden, damit eine große Mehrheit der Kinder den steigenden Anforderungen gewachsen ist.
 - Zunehmende Konzentrationsprobleme bei großen Teilen der Bevölkerung erfordern intensive Maßnahmen.
- (2) In all diesen Bereichen ist es dringend notwendig, die ergotherapeutischen Angebote den veränderten Gegebenheiten anzupassen und so diesen gesellschaftlichen Problemen entgegen zu wirken. Die Handlungsfähigkeit dieser Personen im Bereich der Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit muss gestärkt werden.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Förderung und Entwicklung eines hohen Qualitätsstandards in der ambulanten ergotherapeutischen Behandlung und Dokumentation.
 - Information der Öffentlichkeit, insbesondere von Ärzten, Patienten und Heilmittelerbringern anderer Disziplinen über die Inhalte des Qualitätsstandards.
 - Aufbau und Betreiben eines internen Kommunikationsforums.
 - Anregung zur ortsnahen Fortbildung von Mitgliedern in Kooperation mit externen Anbietern.
 - Förderung und Verbesserung der Kommunikation zwischen Heilmittelerbringern und Ärzten.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen eine ggf. zu zahlende Aufwandsentschädigung im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person für Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können ergotherapeutische Praxen werden. Der Praxissitz des Mitglieds muss in Nordhessen liegen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Qualitätsstandards des Vereins zu erfüllen
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfordert einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt zurzeit 30,- € monatlich.
- (5) Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im 1. und 3.Quartal des Kalenderjahres für die jeweilige Jahreshälfte fällig.
- (6) Für Neumitglieder die nicht zu den Gründungsmitgliedern des Vereins gehören, fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von 360€ an
- (7) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 2 Monaten die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (8) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- (9) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können entweder vom Vorstand oder von mindestens 20% der Mitglieder beantragt werden. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.
- (2) Jährlich hat die Versammlung über folgende Punkte zu beschließen:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 2. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstands
 4. Beschlussfassung über den neuen Haushaltsplan
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl. Die Amtszeit wird von der Mitgliederversammlung vorher festgelegt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden. Anregungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für mindestens ein Geschäftsjahr.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Praxisinhaber, die zu Mitgliederversammlungen verhindert sind, können das Stimmrecht auf Mitarbeiter ihrer Praxis sowie auf andere Mitglieder des

Vereins übertragen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die auf der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

- (7) Praxisgemeinschaften, die logistisch als eine Praxis auftreten, können gemeinsam Mitglied werden, haben aber nur eine Stimme und vertreten sich gegenseitig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (9) Satzungsänderungen müssen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden. Der Vorstand ist ermächtigt Änderungen und Ergänzungen der Satzung eigenständig vorzunehmen, sofern sie für die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlich sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der anwesende Schriftführer hat die Versammlungsprotokolle zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende, sein Vertreter, ein Schriftführer und ein Kassenwart.
- (2) Der Vereinsvorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse ein, die aus ihren Reihen einen Vorsitzenden wählen. Sofern der Vorsitzende eines Arbeitsausschusses nicht Mitglied des Vorstands ist, kann er in den Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder haben im Vorstand Sitz ohne Stimme.
- (2) Arbeitsausschüsse und ihre Vorsitzenden bedürfen in jeder Amtsperiode einer neuen Bestätigung.
- (3) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche fachkundige Persönlichkeiten hinzuziehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Die Einladung zu dieser Versammlung muss drei Monate vorher erfolgen; sie muss auf den Zweck dieser Versammlung hinweisen.
- (3) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite innerhalb von drei Monaten einberufene Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (5) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.